

Satzung des Migrationsbeirates der Stadt Halle (Saale)

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 80 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 07. Juni 2022 (GVBl. LSA, S. 130) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom 31. Mai 2023 folgende Satzung des Migrationsbeirates der Stadt Halle (Saale) beschlossen:

§ 1

Einrichtung und Funktion

- (1) Die Stadt Halle (Saale) richtet nach Maßgabe dieser Satzung einen Migrationsbeirat ein.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Migrationsbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Migrationsbeirat nimmt die Interessen der nicht wahlberechtigten Migrantinnen und Migranten der Stadt Halle (Saale) gegenüber städtischen Gremien wahr.
- (4) Die Willensbildung des Migrationsbeirates erfolgt durch Beschluss.
- (5) Der Migrationsbeirat tagt grundsätzlich nicht öffentlich, hat aber das Recht, Sachverständige zu seinen Sitzungen einzuladen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Die Öffentlichkeit ist zuzulassen, wenn das von der Mehrheit der Mitglieder beschlossen wird.

§ 2

Aufgaben, Rechte und Pflichten

Zu den Aufgaben des Migrationsbeirates gehören insbesondere:

1. Förderung der Verständigung zwischen Deutschen und Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund sowie der Migrantinnen und Migranten untereinander.
2. Beratung des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Verwaltung im Rahmen der Planung und Umsetzung von integrationsrelevanten Prozessen und Aufgaben.
3. Zusammenarbeit und Unterstützung von Migrantenselbstorganisationen, Kontaktpflege zu Parteien, Verbänden, Kirchen, Gewerkschaften und anderen Vereinigungen, sowie Zusammenarbeit mit Migrationsbeiräten bzw. Integrationsbeiräten anderer Kommunen und mit dem Bundeszuwanderungs- und Integrationsrat.
4. Förderung der gesellschaftlichen, innenpolitischen und kulturellen Aktivitäten der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund und deren Organisationen.

5. Der Migrationsbeirat fördert die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Migrationshintergrund und strebt die Beseitigung bestehender Nachteile an.

§ 3

Zusammensetzung und Bildung des Migrationsbeirates

- (1) Der Migrationsbeirat besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Migrationsbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Migrationsbeirat bleibt so lange im Amt, bis sich der neu gewählte Migrationsbeirat konstituiert hat.
- (3) Im Migrationsbeirat sollen Frauen und Männer in einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis vertreten sein.

§ 4

Wählbarkeit und Wahlberechtigung

Die Durchführung der Wahl, die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ergeben sich aus den Bestimmungen der Wahlordnung zur Wahl des Migrationsbeirates der Stadt Halle (Saale).

§ 5

Geschäftsordnung

Der Migrationsbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

§ 6

Ordnungsbestimmungen

- (1) Die Geschäfte bzw. die Geschäftsführung des Migrationsbeirates werden in deutscher Sprache geführt bzw. wahrgenommen.
- (2) Zur konstituierenden Sitzung des Migrationsbeirates lädt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister die neu gewählten Mitglieder ein.
- (3) Der Migrationsbeirat wählt spätestens in seiner zweiten Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorstand. Dieser besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister bzw. einer Schatzmeisterin. Es ist geheim zu wählen. Es wird einzeln über jede Besetzung einer Funktion für den Vorstand des Migrationsbeirates abgestimmt.

§ 7 Einberufung

- (1) Der Migrationsbeirat tritt in der Regel monatlich, mindestens jedoch sechsmal im Jahr zu Sitzungen zusammen.
- (2) Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn das von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird.
- (3) Die Sitzungen werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen einberufen. Mit der Einberufung sind die Tagesordnung mitzuteilen und evtl. erforderliche Unterlagen beizufügen. Mit mehrheitlicher Zustimmung kann die Tagesordnung in der jeweiligen Sitzung verändert werden.
- (4) Der Migrationsbeirat kann den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin bzw. eine von ihm bzw. ihr benannte namentliche Vertretung sowie Mitglieder des Stadtrates zu seinen Sitzungen einladen.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Der Migrationsbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Abwesenheit kann vorab gegenüber dem bzw. der Vorsitzenden eine schriftliche Stimmabgabe erfolgen.
- (3) Der Migrationsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Beschlüsse des Migrationsbeirates werden protokolliert.

§ 9 Führung der laufenden Geschäfte

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte des Migrationsbeirates sowie die Protokollführung obliegt dem Vorstand.
- (2) Die Niederschrift ist von dem bzw. der Vorsitzenden und dem protokollführenden Mitglied zu unterzeichnen. Der Migrationsbeirat beschließt in der folgenden Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.
- (3) Für die ordnungsgemäße Haushaltsführung sind die Vorsitzenden verantwortlich. Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister führt die Buchhaltung. Unterschriftsberechtigt sind die Vorsitzenden jeweils zu zweit.



§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Ausländerbeirates der Stadt Halle (Saale) vom 21.06.2017 außer Kraft.

Stadt Halle (Saale), den 12. Juni 2023

i.V. Egbert Geier
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Dienstsiegel